

Dienstanweisung für das AVS

Sprach- und Dialekterkennung

1. Allgemeines

Bei der Sprach- und Dialekterkennung handelt es sich um ein Verfahren, bei dem durch die Erkennung der gesprochenen Sprache und Dialekte eine Zuordnung zur regionalen Herkunft möglich ist.

Ziel der sprachanalytischen Herkunftslandbestimmung ist

- die Schaffung einer frühzeitig unterstützenden, nicht obligatorischen, im Asylverfahren einsetzbaren sprachbasierten Herkunftsverifikation als Assistenzsystem zur Glaubhaftmachung der Angaben von Antragstellern.
- die Erhöhung der Validität der Asylentscheide durch verbesserte Plausibilisierung der Antragstellerangaben auf Basis der Herkunftslandprognostik.

Hierzu setzt das Bundesamt den **Dialekt-Identifizierungs-ASsistenten (DIAS)** ein.

Die Sprach- und Dialekterkennung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingesetzt werden, idealerweise bereits im Rahmen der Erstregistrierung. Ist DIAS im Rahmen der Erstregistrierung nicht möglich oder nicht erfolgt, ist dies spätestens bei Antragstellung in der für die Antragsentgegennahme zuständigen Außenstelle des Bundesamtes vorzunehmen.

Die Sprach- und Dialekterkennung darf nur zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion erfolgen und kommt im Rahmen der Erstregistrierung bzw. der Antragsentgegennahme zum Einsatz, wenn die Herkunft des Antragstellers nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Antragsteller seine Identität bzw. seine Herkunft nicht durch die Vorlage eines gültigen Passes, Passersatz oder eines anderen Identitätspapieres zweifelsfrei belegen kann oder in denen ein vorgelegtes Identitätspapier Fälschungsmerkmale aufweist (siehe hierzu vergleichend DA Asyl Kap. „[Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)](#)“). DIAS wird bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr eingesetzt.

Hinweis: Eine Durchführung von DIAS entfällt, wenn im Rahmen des AZR- Registerabgleichs ein VIS-Treffer angezeigt wird und ein Visum erteilt wurde. Die dort genannten Personalien sind als Führungspersonalien zu verwenden (siehe [Kapitel Registerabgleiche](#)).

Für den Einsatz der Sprach- und Dialekterkennung kommen Antragsteller in Betracht, die einen der arabischen Großdialekte (**Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf**) sprechen.

Darüber hinaus kommt seit dem 25.07.2022 die Sprachaufnahme bei Antragstellern in Betracht, die **Dari oder Persisch (=Farsi)** sprechen. Dari ist eine der beiden Amtssprachen Afghanistans und Persisch ist die Amtssprache im Iran (für weiterführende Informationen s. [Leitfaden DIAS neue Sprachmodelle](#)).

Hinweis:

Es wird empfohlen, dass die AS etwaigen Mehraufwänden, die aufgrund der drei neuen Sprachen in DIAS entstehen, durch eine ausgewogene Vergabe von Terminen für Antragsteller mit bzw. ohne eine durchzuführende Sprach- und Dialekterkennung entgegenwirken, um eine gleichmäßige Auslastung der Mitarbeiter zu gewährleisten.

2. Verfahren bei Erstregistrierung oder Antragsentgegennahme

Bei Antragstellern, die keine gültigen Personaldokumente (bspw. Reisepass) oder ein anderes Identitätspapier (siehe hierzu vergleichend DA Asyl Kap. „[Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)](#)“) vorlegen können und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und/oder Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen, kann der Antragsteller aufgefordert werden, eine Sprechprobe per Telefon abzugeben.

Die weitere Verfahrensweise gestaltet sich wie folgt und wie in den [Schulungsunterlagen zu DIAS](#) erklärt:

Vorbereitung der Sprachaufnahme

- Nach vollständig abgeschlossener Aktenanlage einschl. Aushändigung der Belehrungen und Einholung aller erforderlichen Unterschriften, wird der Antragsteller über die Sprechprobe in Kenntnis gesetzt. Dies ist mit Dokument D1728 "Information_Sprach_Dialekterkenn" zu dokumentieren. Nach erfolgter Rückübersetzung ist das Dokument D1728 vom Antragsteller über das Signaturpad unterschreiben zu lassen (Einzelheiten s. Kapitel „Unterschrift über Signaturpad“).
- Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er keine personenbezogenen Daten, wie z.B. Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Herkunftsland, Ort, Beruf etc. in der Sprechprobe nennen soll. Darüber hinaus darf nicht über die Fluchtgeschichte gesprochen werden.

- Dem Antragsteller wird erklärt, wie die Abgabe der Sprechprobe durchgeführt wird. Hierbei ist die Möglichkeit zur Klärung etwaiger Fragen zu gewährleisten. Eine detaillierte Erklärung finden Sie in dem Informationsblatt für Dolmetscher im InfoPort unter der Rubrik „[Integriertes Identitätsmanagement](#)“.
- Der Antragssteller wird darauf hingewiesen, möglichst ohne Pausen und frei zu sprechen.

Sprachprobe aufnehmen

- Zu Beginn ruft die AVS-Kraft die DIAS-Anwendung durch Eingabe folgender URL auf: <https://dias.bamf.in.bund.de/dias>. Um Zugriff auf die Anwendung zu erhalten, müssen AVS-Kräfte über ihre Referatsleitung/meldeberechtigte Person ihres Referats per Pendelliste für die Rolle als DIAS-Nutzende gemeldet sein, um sich mittels Windows-Kennung und Passwort anmelden und authentifizieren zu können.
- Als ersten Schritt werden die **Stammdaten** der antragstellenden Person (Aktenzeichen und Personennummer) **in die Weboberfläche eingegeben**, welche im Hintergrund automatisch auf passende Zugehörigkeit validiert werden. Wenn die eingegebenen Nummern keine plausible Zuordnung zu einer antragstellenden Person in MA-RiS zulassen, erscheint die Hinweismeldung mit der Bitte, die Eingabe zu prüfen und zu korrigieren.
- Im zweiten Schritt wird die **Rufnummer des Telefonapparats eingegeben**, auf dem die Sprachaufnahme mit der antragstellenden Person durchgeführt werden soll.
- Nachdem auf „Anrufen“ geklickt wurde, wird die AVS-Kraft vom System auf der eingegebenen Nummer angerufen. Nach einer kurzen Einleitung durch eine Telefonansage wird der Hörer nach dem Signalton an die antragstellende Person gegeben, um eine **Sprachaufnahme von mind. 2 Minuten aufzunehmen**.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Antragsteller in einen aktiven Telefonhörer spricht.
- Der Antragsteller sollte, möglichst unterbrechungsfrei, entweder über ein frei wählbares Thema sprechen oder ein zur Verfügung gestelltes Bild bzw. ggf. weitere Bilder für mindestens 2 Minuten beschreiben (siehe hierzu auch Informationen im „[Leitfaden für bessere DIAS-Sprachaufnahmqualität](#)“).
- Die Sprachprobe wird mit der **Rautetaste beendet**. Der Telefonansage ist zu folgen. Der **Hörer darf erst dann aufgelegt werden, wenn die Verarbeitung der Sprachprobe abgeschlossen ist**.

Hinweise zur Aufnahme der Sprachprobe:

- Falls eine Rücksprache mit dem Antragsteller notwendig ist oder Fragen zw. Dolmetscher und Antragsteller auftreten, gibt es die Möglichkeit auf dem Telefon die **Stumm-/Mute-Taste zu drücken**. Nach Drücken der Stumm-/Mute-Taste sind die geführten Gespräche nicht Bestandteil der Sprachprobe. **Sobald die AVS-Kraft die**

Stumm-/Mute-Taste erneut betätigt, wird die **Sprachaufnahme fortgesetzt**. Während der **Sprachaufnahme** kann mehrmals die **Stumm-/Mute-Taste** gedrückt werden. Die Sprechpausen dürfen jedoch zwei Minuten nicht überschreiten, da ansonsten die Aufnahme automatisch abgeschlossen wird.

- Umgebungsgeräusche beeinträchtigen die Qualität der Sprachprobe in erheblichem Maße und können zu nicht brauchbaren Ergebnissen führen. Für die zuverlässige Analyse der Sprechprobe ist eine **nebengeräuschofreie Umgebung** erforderlich. Die Analyseergebnisse werden insbesondere durch **Radios oder Zwischenrufe der Dolmetscher/weiterer Personen verändert**. Für die Aufnahme muss eine möglichst ruhige Aufnahmeumgebung sichergestellt werden, indem unbedingt Radios ausgeschaltet, keine Gespräche geführt, nicht auf der Tastatur getippt, der Antragsteller durch Handzeichen zum Weiterreden animiert und der Telefonhörer zur Aufnahme verwendet wird. (Die Freisprechfunktion des Telefons führt zu starken Nebengeräuschen). S. hierzu „[Leitfaden für bessere DIAS-Sprachaufnahmegeräutät](#)“ sowie „[Leitfaden zur Aufnahme von DIAS-Sprachproben mit zwei Hörern](#)“.

Ergebnisbericht:

- Nach Beendigung der Sprachaufnahme teilt die Telefonansage mit, wenn die Verarbeitung abgeschlossen ist und das Ergebnis vorliegt. Die AVS-Kraft wird **automatisch zum Ergebnis** der Sprachaufnahme weitergeleitet, und der Telefonanruf endet ebenfalls automatisch. Der Hörer kann aufgelegt werden.
- In der Weboberfläche kann nun das **Ergebnis der Sprachaufnahme eingesehen** und die Aufnahmegeräutät geprüft werden. Der Ergebnisbericht informiert darüber, welche Sprache/welcher Dialekt mit welcher Wahrscheinlichkeit gesprochen wurde.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Qualitätskriterien erfüllt sind und als „ausreichend“ ausgegeben werden.
- Wenn die Aufnahmegeräutät zufriedenstellend ist, kann im Folgeschritt auf „**Abschließen und Ergebnisbericht nach MARiS übertragen**“ geklickt werden.
- Der Bericht wird **automatisch in die referenzierte MARiS-Akte übertragen**. Damit ist der Vorgang abgeschlossen, und die AVS-Kraft kann sich über Logout von der Anwendung abmelden.
- Der in die MARiS-Akte importierte Ergebnisbericht D1696 ist der ABH zusammen mit dem Bescheid zu übermitteln. S. hierzu auch [Kap. Zustellung/Bescheid an ABH](#).
- Zum Ergebnisbericht ist auf Laufwerk L:\IDM-S\Sprach- und Dialekterkennung DIAS eine Verfahrensbeschreibung zu DIAS zu finden, die nähere Erläuterungen zum technischen Prozess der Sprachanalyse enthält. Die Verfahrensbeschreibung kann auf Nachfrage, beispielsweise von Gerichten, zum Sprachindikationsbericht geliefert werden.

Vorgehen bei unzureichender Sprachaufnahmegerät

- Wenn die Sprachprobenqualität in der Ergebnisübersicht in mindestens einer Kategorie mit „nicht ausreichend“ gekennzeichnet ist oder während der Aufnahme andere Probleme aufgetreten sind, sollte die Sprachaufnahme wiederholt werden. Dazu wird in der Anwendung unterhalb der Ergebnisanzeige auf „**Sprachaufnahme wiederholen**“ geklickt.
- Sollte es der AVS-Kraft nicht möglich sein, **trotz mehrmaliger Verbesserungsversuche eine hinreichende Audio-Qualität** zu erreichen, kann u.U. auch ein **Ergebnisbericht** mit Hinweisen **auf die unzureichende Qualität in MARiS abgelegt** werden. Dies sollte allerdings die Ausnahme sein.

3. Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich gem. den Regelungen des § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, wird ggf. ein Nachholen von DIAS im Vorfeld der Anhörung durchgeführt. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist im Falle eines erforderlichen Nachholens von DIAS AVS-Kraft an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Sprach- und Dialekterkennung durchzuführen.

4. Verfahren bei Folgeanträgen und Altverfahren

Für die Anwendung der IDM-S-Tools auf Altverfahren gilt der Grundsatz, dass das geltende Verfahrensrecht für alle anhängigen Asylverfahren gilt. Daher können die Tools auch in Altverfahren eingesetzt werden. Es sollte vor Ort abgewogen werden, ob es im Einzelfall Sinn macht, die Antragsteller erneut zu laden. Das gleiche gilt für Folgeanträge. Auch Folgeantragsteller sind Asylsuchende, bei denen die IDMS-Tools angewendet werden können. Auch hier sollte im Einzelfall entschieden werden, ob eine Ladung erfolgen soll, weil evtl. die Identität aus dem Erstverfahren nicht ausreichend geklärt ist. Falls ohnehin aus sachlichen Gründen eine (informatorische) Anhörung erfolgen soll, kann in diesem Zusammenhang auch die weitere Identitätsklärung erfolgen. Muss der Folgeantrag persönlich gestellt werden, bietet es sich an, die Tools bei Bedarf in diesem Zusammenhang einzusetzen.